

# **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Grillhütte am Sportplatz in der Gemeinde Longuich vom 15.12.2022**

Die Gemeinde Longuich unterhält die Grillhütte am Sportplatz als öffentliche Einrichtung. Der Ortsgemeinderat Longuich hat am 09.12.2022 folgende Benutzungsordnung beschlossen, welche hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1 - Zweckbestimmung**

Die Grillhütte dient der Bevölkerung von Longuich und deren Vereinen und Organisationen sowie sonstigen Privatpersonen zur Durchführung von **privaten Festen**. Die Grillhütte wird nicht zur Durchführung von offenen Feten oder großen Feiern von mehr als 80 Personen zur Verfügung gestellt. **Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.**

## **§ 2 - Geltungsbereich und Zuwiderhandlung**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Grillhütte einschließlich der Toiletten und Anlagen.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich der Grillhütte aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

## **§ 3 - Verwaltung und Aufsicht**

Die Grillhütte wird von der Ortsgemeinde Longuich verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung obliegt den Bediensteten der Gemeinde Longuich. Diese sind insoweit gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt und haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstößen, sofort von der Grillhütte zu verweisen.

Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Longuich Gebrauch gemacht und eine Veranstaltung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

## **§ 4 - Überlassung für Veranstaltungen**

1. Die mietweise Überlassung der Grillhütte für Veranstaltungen bedarf eines Antrages, der bei der Gemeindeverwaltung gestellt werden muss. Die mietweise Überlassung der Grillhütte und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsvereinbarung abgeschlossen und die Nutzungsgebühr nachweislich gezahlt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Grillhütte ist für die Gemeinde unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Nutzungsvereinbarung muss binnen 5 Tagen unterschrieben bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Ansonsten wird die Reservierung aufgehoben.

In der Nutzungsvereinbarung sind Name und Anschrift des Veranstalters sowie die für die Einhaltung der Nutzungsvereinbarung und diese Hausordnung verantwortliche Person aufzuführen. Bei Nutzungen durch Schulen oder Kindergärten haben Klassenlehrer und Schulleitung bzw. Kindergartenleitung als Verantwortliche zu unterzeichnen.

2. Liegen für die gleiche Zeit mehrere Anträge vor, so ist in der Regel der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeinde entscheidend.
3. Die Übergabe der Schlüssel erfolgt in Absprache mit der Gemeinde. Die Schlüssel sind am Tag nach der Nutzung, bis spätestens 12.00 Uhr, an die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe später, ist für jeden angefangenen Tag die volle Nutzungsgebühr zu zahlen.
4. Eine Weiter- oder Untervermietung ist nicht erlaubt.
5. Gehen von einer Veranstaltung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit i. S. d. § 4 GastG aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde vor, die Grillhütte nicht mehr an den Veranstalter zu vermieten.

## **§ 5 - Besondere Pflichten des Veranstalters**

1. Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
2. Der Antragsteller haftet für die während der Mietzeit an der Grillhütte und deren Anlagen entstehenden Schäden, die von ihm, seinen Mitgliedern, Besuchern oder von ihm geduldeten Mitbenutzern verursacht werden.
3. Der Antragsteller stellt die Gemeinde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich für ihn, seine Mitglieder oder Begleiter aus der Nutzung der Grillhütte ergeben.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Grillhütte und deren Anlagen während der Benutzungszeit schonend und zweckentsprechend benutzt werden.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass
  - a) zum Grillen und Feuermachen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird und zum Grillen nur Holzkohle und trockenes, nicht belastetes Holz, auf keinen Fall flüssige Brennstoffe, verwendet werden. Mitgebrachte Gasgrills dürfen ebenfalls benutzt werden;
  - b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden;
  - c) beim Verlassen der Grillhütte in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden ist;
  - d) der Feuerlöscher nur in Notfällen gebraucht wird;
  - e) die Grillhütte und deren Anlagen am nächsten Vormittag bis 12.00 Uhr gereinigt und in sauberem Zustand wieder übergeben werden. Dies wird von einem Bediensteten der Gemeinde überwacht. Erst nachdem der Bedienstete der Gemeinde die Reinigung gemeldet hat, wird die geforderte Sicherheitsleistung zurückbezahlt.
  - f) beim Verlassen der Grillhütte die Tür verschlossen wird.
  - g) beim Verlassen der Grillhütte alle Klappläden vor den Fenstern verschlossen werden.

## **§ 6 – Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Grillhütte und deren Anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

100,00 € für den ersten Tag der Nutzung

50,00 € für jeden weiteren Tag der Nutzung

Die nichtkommerzielle Nutzung der Grillhütte und deren Anlagen durch die Longuicher Kindertagesstätte, die Longuicher Grundschule, sowie die Longuicher Ortsvereine und die Longuicher Parteien oder Organisationen sind gebührenfrei.

2. Zusätzlich zu den Gebühren sind von allen Nutzern im Voraus, spätestens bei Übergabe der Grillhütte 150,00 € in bar als Sicherheitsleistung bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Rückzahlung erfolgt erst, wenn die Anlage gereinigt ist, die Schlüssel übergeben wurden und keine Beschädigungen entstanden sind.
3. Die Benutzungsgebühren werden nach Vorlage der unterschriebenen Nutzungsvereinbarung von der Verbandsgemeinde Schweich in Rechnung gestellt. Der Gesamtbetrag ist binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum, jedoch in jedem Fall vor Nutzungsbeginn, zu Gunsten der Ortsgemeinde Longuich an die Verbandsgemeindekasse Schweich zu zahlen.

## **§ 7 - Rücktritt des Mieters**

1. Der Mieter kann vor Veranstaltung von der Nutzungsvereinbarung zurücktreten.
2. Tritt der Mieter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund vom Nutzungsvertrag zurück, wird die gesamte Miete fällig.
3. Kann die Vermietung im Mietzeitraum ersatzweise an einen anderen Mieter erfolgen, wird auf Antrag des zurückgetretenen Mieters bei der Verbandsgemeinde, die Miete zurückerstattet.

## **§ 8 - Rücktritt des Vermieters**

1. Der Vermieter ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - a) der Mieter die von ihm zu erbringenden Zahlungen (Miete, Sicherheitsleistung) nicht rechtzeitig entrichtet hat oder sonstigen vertraglich übernommenen Pflichten und Vorgaben nicht nachgekommen ist,
  - b) der Mieter den Nutzungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
  - c) aufgrund dem Vermieter nach Vertragsschluss bekannt gewordener Umstände bei Durchführung von Veranstaltungen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder Personen- und Sachschäden drohen, oder
  - d) die für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden
  - e) die Nutzung wegen erhöhter Brandgefahr bei extremer Trockenheit untersagt werden muss.
2. Der Rücktritt ist dem Mieter gegenüber unverzüglich zu erklären.
3. Der Rücktritt des Vermieters aus wichtigem Grund löst keine Schadenersatzansprüche für den Mieter aus.

## **§ 9 - Brandschutz / Löschgeräte**

In der Grillhütte ist ein Feuerlöscher fest installiert, der im Brandfall sofort einzusetzen ist.

Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz voll verantwortlich.

Auf das Verbot des Rauchens in der Grillhütte und Wegwerfens von Abfall in die Landschaft wird eindringlich hingewiesen.

## **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Longuich, den 15.12.2022

gez. *Manfred Wagner, Ortsbürgermeister* (DS)